

© hxdyl / shutterstock

**verbraucherzentrale**

# LEBENSMITTEL- INFORMATIONSVORDERUNG

Hintergrundinformation der Verbraucherzentrale

# **VERORDNUNG VO (EU) 1169/2011**

betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel  
(Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV)

**INHALT**

<b>1. HINTERGRUND</b>	<b>4</b>
<b>2. PFLICHTANGABEN</b>	<b>5</b>
<b>3. DIE ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>6</b>
3.1. Nährwertangaben	6
3.2. Herkunftskennzeichnung	7
3.3. Allergenkennzeichnung	8
3.4. Schriftgröße	8
3.5. Lebensmittelimitate	8
3.6. Einfrierdatum	9
3.7. Fernabsatz	9
3.8. Nanokennzeichnung	9
3.9. Alkoholische Getränke	10
3.10. Verantwortlichkeiten	10

# VERORDNUNG VO (EU) 1169/2011

## BETREFFEND DIE INFORMATION DER VERBRAUCHER ÜBER LEBENSMITTEL (LEBENSMITTELINFORMATIONSVORORDNUNG – LMIV)

Ab dem 13.12.2014 gelten europaweit neue Regeln zu Kennzeichnung, Aufmachung, Bezeichnung, Werbung und dem Fernabsatz von Lebensmitteln. Ab diesem Tag ist die große Mehrheit der in der LMIV geregelten Vorschriften verbindlich umzusetzen.

Diese Regeln bedeuten an vielen Stellen klare Verbesserungen für Verbraucher. Gleichzeitig sehen Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und die Verbraucherzentralen aber nach wie vor Verbesserungsbedarf. Im Folgenden werden Hintergrund und Neuerungen der LMIV dargestellt und aus verbraucherpolitischer Sicht eingeordnet.

### 1. HINTERGRUND

Das Europäische Parlament verabschiedete am 6. Juli 2011 nach drei Jahren intensiver Verhandlungen das mit Rat und Kommission ausgehandelte Kompromisspaket zur Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV). Es handelt sich bei der Neuregelung um EU-Recht, das unmittelbar gilt und in den Mitgliedstaaten entsprechend umzusetzen ist.

Die Verordnung dient durch die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel dem Schutz der Gesundheit und den Interessen der Verbraucher. Auch stellt sie sicher, dass es europaweit einheitliche und klare Vorgaben zur Kennzeichnung gibt. Ziel ist es, den freien Warenverkehr von legal hergestellten und vertriebenen Lebensmitteln in der EU durch weitgehende Harmonisierung der Lebensmittelkennzeichnung zu unterstützen.

Verbraucher sollen bereits vor dem Lebensmittelkauf umfassend und klar informiert werden, um eine Grundlage für selbstbestimmte Entscheidungen zur Lebensmittelauswahl zu bekommen.

Die LMIV regelt in 59 Erwägungsgründen, 55 Artikeln und 15 Anhängen die Kennzeichnung, Aufmachung, Bezeichnung, Werbung und den Fernabsatz von Lebensmitteln neu. Sie gilt für verpackte, vorverpackte (Weiterverarbei-

tung in Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung) und teilweise für lose an den Endverbraucher abgegebene Ware.

Mit der neuen Verordnung gibt es auch mehr Übersichtlichkeit und Klarheit in Sachen Lebensmittelkennzeichnung, die bisher kleinteilig sowohl durch EU-weite Einzelverordnungen und Richtlinien sowie national unterschiedlich ausgestaltete Gesetze geregelt war. In Deutschland löst die LMIV die europäische Etikettierungs-Richtlinie sowie die deutsche Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ebenso ab, wie die europäische Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie und die deutsche Nährwertkennzeichnungs-Verordnung. Mit der LMIV vollzieht der EU-Gesetzgeber den Übergang von der bloßen Kennzeichnung hin zur Information über Lebensmittel einschließlich erweiterter Informationspflichten für den Fernabsatz von Lebensmitteln.

Darüber hinaus ermächtigt die Verordnung die Europäische Kommission, mehr als dreißig Vorschriften über „delegierte Rechtsakte“ oder Durchführungsvorschriften näher auszuführen oder zu ändern. Dabei ist ein in der Verordnung festgelegter Zeitplan einzuhalten. Folgende Regelungsbereiche sind u.a. betroffen:

- Herkunftskennzeichnung bei Frischfleisch oder primären Zutaten (Anteil größer als 50 Prozent) sowie bei weiteren Produktgruppen (z.B. Fleisch als Zutat, Milch, Milch als Zutat in Milchprodukten, unverarbeitete Lebensmittel, Erzeugnisse aus einer Zutat)
- Einführung von Toleranzgrenzen bei der Nährwertdeklaration (Abweichung angegebener Werte zu gemessenen Werten durch die Lebensmittelüberwachung)
- Festlegung von Portionsgrößen für bestimmte Klassen von Lebensmitteln
- Angabe von Referenzmengen für spezifische Bevölkerungsgruppen zusätzlich zu den in Anhang XIII festgelegten Referenzmengen (z.B. für Kinder)
- Regelung der Spurenkennzeichnung von allergenen Stoffen
- Bericht zu Transfettsäuren in Lebensmitteln und der generellen Ernährung
- Bericht zu alkoholischen Getränken
- Informationen über die Eignung eines Lebensmittels für Vegetarier oder Veganer
- Angabe der Pflichtkennzeichnung auf andere Weise als auf der Verpackung oder mittels Piktogrammen oder Symbolen

Die Durchführungsvorschriften zur Herkunftskennzeichnung und den Toleranzregelungen für die Nährwertdeklaration und die Berichte über Transfettsäuren und alkoholische Getränke haben laut EU-Kommission Priorität.

### DAS SAGEN DIE VERBRAUCHER-ZENTRALEN:

Ursprüngliche Absicht der EU-Gesetzgeber war es, mit der LMIV auf Gemeinschaftsebene auch auf die Themen Täuschungsschutz und Übergewicht zu reagieren. Diskussionen um die „Ampel“ und die „Lebensmittelimitate“ beherrschten die Verhandlungen in der EU und den Mitgliedsstaaten. Ein grundsätzlicher Diskurs darüber, wie ein modernes Informationssystem bei Lebensmitteln angelegt und gestaltet sein sollte, insbesondere, welche Informationen für die Entscheidung am Point of Sale relevant sind und daher tatsächlich auf dem Etikett, auch auf der Hauptchauseite Platz finden müssen, fand jedoch nicht statt. **In der LMIV wurden also keine neuen Wege in der Lebensmittelinformation beschritten, sondern es wurde auf ein Mehr an Pflichtangaben gesetzt.** Durch die LMIV werden sich die Kennzeichnung und damit die Verbraucherinformation in einigen Punkten verbessern. Viele aus Sicht der Verbraucherzentrale ungünstige Regelungen bleiben aber auf Druck der Wirtschaft nach wie vor bestehen. Und oftmals sind auch neue Vorschriften für Verbraucher noch nicht optimal gestaltet. Zudem wurden den Herstellern lange Übergangsfristen bis Ende 2014 und für die Nährwertkennzeichnung sogar bis Ende 2016 eingeräumt, um die Kennzeichnung anzupassen. Auch dürfen Lebensmittel, die vor dem 13.12.2014 bzw. für die Nährwertkennzeichnung vor dem 13.12.2016 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, weiter verkauft werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

## 2. PFLICHTANGABEN

Nach Artikel 9 der LMIV sind folgende Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln verpflichtend:

- die Bezeichnung (statt bisher Verkehrsbezeichnung) des Lebensmittels
- das Zutatenverzeichnis
- die Allergenkennzeichnung
- die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten (Quid)
- die Nettofüllmenge
- das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum
- gegebenenfalls Anweisungen für die Aufbewahrung oder Verwendung
- Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- wo vorgeschrieben, das Ursprungsland oder der Herkunftsort
- eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig ist, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden
- die Angabe des Alkoholgehalts in Volumenprozent bei Getränken mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol
- eine Nährwertdeklaration (verpflichtend ab 13.12.2016)

Artikel 10 der LMIV regelt zusätzlich verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln, zum Beispiel:

- bei koffeinhaltigen Erzeugnissen Warnhinweis bei erhöhtem Koffeingehalt
- bei zugesetzten Phytosterinen oder Phytostanolen Hinweis auf Zusatz inklusive Menge und Verwendungsbeschränkungen
- Bei eingefrorenem Fleisch, eingefrorenen Fleischzubereitungen und eingefrorenen unverarbeiteten Fischereierzeugnissen das Einfrierdatum
- Hinweis auf Süßungsmittel in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels (Süßstoffe und Zuckeraustauschstoffe), wenn diese allein oder in Kombination mit Zucker Lebensmittelzutaten sind

Artikel 13 der LMIV legt u. a. erstmals Schriftgröße und Lesbarkeit fest, mit der die Pflichtkennzeichnung anzubringen ist.

### 3. DIE ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN

#### 3.1. Nährwertangaben

##### Das ist neu:

Nährwertangaben werden zukünftig grundsätzlich verpflichtend (bisher nur, wenn bestimmte Inhaltsstoffe besonders beworben wurden), die Übergangsfrist läuft jedoch bis zum 13. Dezember 2016. Ausnahmen gibt es auch dann noch, beispielsweise für alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol, lose Ware und unverarbeitete Erzeugnisse. Für Hersteller, die Nährwerte bereits vor dem Stichtag im Dezember 2016 freiwillig kennzeichnen oder wegen nährwert- oder gesundheitsbezogener Angaben deklarieren müssen, gelten die neuen Vorgaben ab 13. Dezember 2014.

In Zukunft müssen **Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß und Salz** („big7“) in einer übersichtlichen Tabelle angegeben werden. Die Werte sind auf 100 Gramm oder 100 Milliliter des Lebensmittels zu beziehen. Es sind auch zusätzliche Angaben möglich, zum Beispiel zu einfach und mehrfach ungesättigten Fettsäuren, Ballaststoffen und Vitaminen. Nicht erlaubt sind Angaben zu Transfettsäuren und Cholesterin. Auch kann angegeben werden, welchen Anteil an der empfohlenen Tageszufuhr das Lebensmittel bezogen auf eine erwachsene Person liefert. Die „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ muss in unmittelbarer Nähe der Tabelle angegeben werden. Zusätzlich sind auch Nährwertangaben pro Portion erlaubt. Dies aber nur, wenn die zugrunde gelegte Portion bzw. Verzehreinheit auf dem Etikett quantifiziert wird und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Portionen bzw. Verzehreinheiten angegeben ist.

Die Angaben der LMIV zur Nährwertkennzeichnung gelten nicht für Lebensmittel, für die es eigene gesetzliche Regelungen gibt, zum Beispiel Nahrungsergänzungsmittel und natürliche Mineralwässer.

Neu ist die Angabe des Salzgehaltes, der aus dem im Lebensmittel enthaltenen Natriumanteil errechnet wird. Dies gilt auch bei Lebensmitteln, denen kein Salz zugesetzt wurde, die aber von Natur aus Natrium enthalten. In diesen Fällen kann in der Nähe der Nährwertangabe darauf hingewiesen werden, dass der Salzgehalt ausschließlich auf natürlich vorkommendes Natrium zurückzuführen ist.

Klargestellt wurde, dass neben dem Kohlenhydratgehalt auch der Zucker-Anteil im Produkt benannt werden muss. Diese „Zuckerangabe“ umfasst alle Ein- und Zweifachzucker im Lebensmittel, egal ob diese zugesetzt oder von Natur aus in den Zutaten enthalten sind. Zucker in der Nährwertangabe ist also nicht mit dem Zucker gleichzusetzen, der im Zutatenverzeichnis aufgeführt wird (hier steht Zucker nur für zugesetzten Haushaltszucker = Saccharose).

#### DAS SAGEN DIE VERBRAUCHER-ZENTRALEN:

Verbraucher können auch künftig nicht auf einen Blick erkennen, ob der Gehalt an Fett, Zucker oder Salz hoch, mittel oder niedrig zu bewerten ist, denn der EU-Gesetzgeber konnte sich nicht zu einer verbraucherfreundlichen Ampelkennzeichnung durchringen. Durch die Nährwerttabellen und gleiche Bezugsgrößen wird es Verbrauchern aber etwas erleichtert, Produkte einer Warengruppe miteinander zu vergleichen.

Hersteller, die Nährwerte bereits heute freiwillig kennzeichnen oder wegen nährwert- und/oder gesundheitsbezogener Angaben deklarieren müssen, können die neuen Vorgaben bereits jetzt verwenden, ab 13. Dezember 2014 ist nur noch diese Art der Kennzeichnung zulässig. Ab 2016 gilt dann die generelle Pflicht zur Nährwertkennzeichnung. Jedoch ist jeweils noch der Abverkauf vorhandener Produkte/Verpackungen möglich, so dass für die nächste Zeit ein Nebeneinander von alter und neuer, verpflichtend vorgeschriebener und freiwilliger Kennzeichnung zu erwarten ist – nicht gerade verbraucher- und überwachungsfreundlich.

Positiv zu bewerten ist, dass zukünftig der Salzgehalt angegeben werden muss und damit Verbrauchern das lästige Umrechnen vom bislang angegebenen Natriumgehalt erspart bleibt. Auch die explizit vorgeschriebene Angabe des Gesamtzuckergehaltes (alle Mono- und Disaccharide im Lebensmittel) liefert Verbrauchern aussagekräftigere Information als das bislang der Fall war.

### 3.2. Herkunftskennzeichnung

#### Das ist neu:

Grundsätzlich müssen das Ursprungsland oder der Herkunftsort auf Produkten angegeben werden, wenn ohne diesen Hinweis eine Irreführung des Verbrauchers über die tatsächliche Herkunft – etwa durch eine entsprechende Aufmachung des Produktes - möglich wäre.

Die Herkunftsinformationen für Fleisch werden mit der LMIV erweitert: Bei unverarbeitetem Rindfleisch sind Herkunftsangaben bereits Pflicht. Ab 1. April 2015 müssen Verbraucher auch bei verpacktem frischem - einschließlich tiefgefrorenem - Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch auf dem Etikett zumindest Angaben zum Land der Aufzucht und der Schlachtung erhalten. Wenn die Tiere in einem einzigen Land geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden, kann alternativ die Angabe „Ursprung: xy-Land“ gemacht werden. Für Hackfleisch gibt es dagegen vereinfachte Regelungen. Hier reicht beispielsweise die Angabe „aufgezogen und geschlachtet in der EU“.

Über die Herkunftskennzeichnung für Fleisch als Zutat in verarbeiteten Lebensmitteln, von Milch und Milchprodukten, Erzeugnissen aus einer Zutat oder Zutaten, die über 50 Prozent eines Lebensmittels ausmachen, wird erst nach einem Bericht der Kommission Ende 2014 entschieden werden. Berücksichtigt werden dabei folgende Aspekte: Notwendigkeit der Information der Verbraucher, Praktikabilität, die Kosten im Vergleich zum Nutzen sowie rechtliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt und auf den internationalen Handel. Am 13.12.14 ändert sich hier also zunächst für den Verbraucher nichts.

#### DAS SAGEN DIE VERBRAUCHER-ZENTRALEN:

Die Ausweitung einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung von verpacktem frischem Fleisch auf weitere Fleischarten ist lediglich ein erster Schritt zu mehr Transparenz. Denn verpflichtend wird nur, das Land der Aufzucht und der Schlachtung zu nennen. Wo das Tier geboren wurde, bleibt dem Verbraucher nach wie vor verborgen. Aus Sicht des vzbv und der Verbraucherzentralen ist diese zweistufige Kennzeichnung deshalb unzureichend und Stückwerk, da Verbraucherbefragungen zeigen, dass auch das Geburtsland für Verbraucher bei der Kaufentscheidung relevant ist.

Angesichts immer komplexerer Wertschöpfungsketten ist es zudem notwendig, Verbrauchern vor allem auch bei Fleisch als Zutat Instrumente zur Verfügung zu stellen, die informierte Kaufentscheidungen entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Überzeugungen ermöglichen. Verbraucher wollen am Produkt erkennen, woher das im Lebensmittel verwendete Fleisch stammt und wo es weiterverarbeitet wurde. Beim Bericht der Kommission wird zwar der Verbraucherwunsch nach Herkunftskennzeichnung bei Fleisch als Zutat anerkannt, erwartete Mehrkosten für die Wirtschaft und mangelnde Zahlungsbereitschaft dürfen jedoch nicht stärker gewichtet werden.

Das Ergebnis der „Folgenabschätzungen“ der Kommission zu weiteren Produktgruppen muss eine europaweit einheitliche, aussagekräftige und verbindliche Herkunftskennzeichnung für weitere Lebensmittelgruppen sein.

### 3.3. Allergenkennzeichnung

#### Das ist neu:

Zukünftig müssen die 14 Stoffe, die besonders häufig Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, im Zutatenverzeichnis von verpackter Ware zusätzlich optisch hervorgehoben werden (zum Beispiel durch Schriftart, Schreibstil oder durch farbliche Gestaltung).

Auch bei loser Ware ist die Allergenkennzeichnung künftig verpflichtend. Wie die Kennzeichnung hier aussehen soll, legt jedoch jeder Mitgliedsstaat für sich fest. Die Kommission stellt lediglich fest, dass das Bereitstellen von Allergeninformationen „auf Nachfrage“ nicht als ein „Mittel zur Bereitstellung von Informationen“ zu betrachten ist. Damit ist es zumindest notwendig, dass der Lebensmittelunternehmer an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft darauf hinweist, dass solche Informationen erhältlich sind.

#### DAS SAGEN DIE VERBRAUCHER-ZENTRALEN:

Die Verbraucherzentralen begrüßen die grundsätzlich verpflichtende Allergenkennzeichnung sowohl bei verpackter als auch bei loser Ware. Die erfassten Allergene lösen etwa 90% der durch Lebensmittelinhaltsstoffe ausgelösten Allergien aus, die Kennzeichnung hilft Verbrauchern bei der Lebensmittelauswahl.

Das BMEL hat im Juli 2014 einen Entwurf für eine bundesweite Umsetzung der LMIV vorgelegt, der auch die Art der Allergeninformation bei loser Ware (also beim Einkauf in der Bäckerei oder Metzgerei) und in der Gastronomie beinhaltet. Diese wurde vom Verbraucherzentrale Bundesverband in zentralen Punkten kritisiert, unter anderem für eine zu weit gefasste Definition von Ausnahmemöglichkeiten, die zu einer Absenkung des gesundheitlichen Schutzes von Allergikern führt. Aus Sicht der Verbraucherzentralen muss eine Information schriftlich erfolgen. Vorschläge, dass das Verkaufspersonal nur mündlich oder gar auf Nachfrage informiert, sind hingegen nicht akzeptabel. Mit einem erneuten Vorschlag ist gegen Jahresende zu rechnen.

Die freiwillige Kennzeichnung auf verpackter Ware „kann Spuren von...enthalten“ bei Allergenen, die nicht gemäß Rezeptur, sondern unbeabsichtigt ins Lebensmittel gelangen, sichert Hersteller ab, kann Allergiker aber in ihrer Auswahl unnötig einschränken. Diese Kennzeichnung sollte daher an Schwellenwerte gebunden werden, sofern dies für die einzelnen Allergene nach Ansicht von Experten zulässig und möglich ist.

### 3.4. Schriftgröße

#### Das ist neu:

Erstmals ist für Pflichtangaben auf Lebensmittelverpackungen eine Mindestschriftgröße festgelegt. Alle Informationen müssen deutlich, gut lesbar und mit einer Mindestschriftgröße von 1,2 mm bezogen auf die „x-Höhe“ gemacht werden. Ist auf Verpackungen die größte Oberfläche kleiner als 80 cm<sup>2</sup> (z.B. bei einem Müsliriegel) gilt nur eine Mindestschriftgröße von 0,9 mm. Die Europäische Kommission wird nähere Vorschriften zur Lesbarkeit durch delegierte Rechtsakte festlegen. Offen ist, wann damit zu rechnen ist.

#### DAS SAGEN DIE VERBRAUCHER-ZENTRALEN:

Die Verbraucherzentralen begrüßen zwar, dass erstmals überhaupt eine konkrete Schriftgröße festgelegt wird, jedoch wird die Lesbarkeit für viele Verbraucherinnen und Verbraucher trotzdem nicht wesentlich verbessert. Von der ursprünglich von der europäischen Kommission vorgeschlagenen Schriftgröße von drei Millimetern, die eine tatsächliche Verbesserung bedeutet hätte, ist jedoch nach intensivem Einwirken der Lebensmittelindustrie nicht viel übrig geblieben ist. Die nun festgelegte Schriftgröße von 1,2 mm bedeutet für viele Verbraucher nach wie vor, dass wichtige Informationen schwer oder nicht erkennbar sind. „Gut lesbar“ betrifft nicht nur die Schriftgröße, sondern auch Schriftart, Farbe und Kontrast. Hier fehlt bislang jegliche Regelung, es soll hierzu zuerst ein Konzept entwickelt werden. Die Verbraucherzentralen fordern, dass die Kommission hier schnell tätig wird.

### 3.5. Lebensmittelimitate:

#### Das ist neu:

Bei Lebensmittelimitaten muss zukünftig in unmittelbarer Nähe des Produktnamens angegeben sein, welcher klassischerweise verwendete Bestandteil teilweise oder vollständig ersetzt wurde. Die Schriftgröße der „Imitatkennzeichnung“ muss mindestens 75 Prozent der Größe der Produktbezeichnung betragen. Beispielsweise müsste bei einem Ersatzprodukt für Käse angegeben sein, dass statt Milchbestandteilen Stärke und Pflanzenfett enthalten sind.

Fleisch wie Formfleisch und vergleichbare Fischprodukte, die aus Stücken zusammengefügt wurden, müssen den Hinweis „aus Fleischstücken zusammengefügt“ oder „aus Fischstücken zusammengefügt“ tragen, wenn sie sonst den Anschein erwecken könnten, dass es sich um gewachsene Stücke Fleisch oder Fisch handelt. Entsprechendes gilt für Fleischerzeugnisse.

#### **DAS SAGEN DIE VERBRAUCHER-ZENTRALEN:**

Die Änderungen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Da das Wort „Imitat“ aber noch immer nicht auf dem Etikett stehen muss, wird es Verbrauchern nach wie vor schwer gemacht, Imitate auf einen Blick zu erkennen. Verbraucher müssen sich vielmehr mit den Ersatzbegriffen auskennen um zu wissen, dass es sich zum Beispiel um ein Käse- oder Schinkenimitat handelt.

### **3.6. Einfrierdatum**

#### **Das ist neu:**

Für Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie für unverarbeitete Fischerzeugnisse ist zukünftig das Einfrierdatum verpflichtend anzugeben: „eingefroren am...“. Wurde das Produkt mehr als einmal eingefroren, ist das Datum des ersten Einfrierens anzugeben.

#### **DAS SAGEN DIE VERBRAUCHER-ZENTRALEN:**

Das Einfrierdatum muss zwar bei Fleisch, Fleischerzeugnissen und unverarbeiteten Fischerzeugnissen angegeben werden, fehlt aber nach wie vor bei anderen Tiefkühlprodukten. Das ist im Rahmen einer Verbesserung der Verbraucherinformation inkonsequent und muss korrigiert werden.

### **3.7. Fernabsatz**

#### **Das ist neu:**

Für Lebensmittel, die per Fernabsatz (Telefon, Internet, Versandhandel) verkauft werden gelten dieselben Informationspflichten wie für Lebensmittel, die in Geschäften verkauft werden: Alle Pflichtkennzeichnungen, wie die Zutatenliste und die Nährwertkennzeichnung, müssen dem Verbraucher bereits vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung stehen. Einzige Ausnahme ist die Angabe des Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatums, das erst zum Zeitpunkt der Lieferung verpflichtend ist. Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln muss nur die Allergenken-

zeichnung bereitgestellt werden, wenn nicht einzelstaatliche Regelungen die Bereitstellung aller oder einiger verpflichtender Angaben verlangen.

#### **DAS SAGEN DIE VERBRAUCHER-ZENTRALEN:**

Bisher gab es kaum Kennzeichnungsregelungen für den Internet- und Versandhandel, daher ist dies eine deutliche Verbesserung für Verbraucher.

### **3.8. Nanokennzeichnung**

#### **Das ist neu:**

Bei Lebensmitteln, die Zutaten in Form von Nanomaterialien enthalten, müssen diese in der Zutatenliste gekennzeichnet werden. Hinter der Zutat muss in Klammern das Wort „Nano“ stehen. Dies gilt nicht für Zusatzstoffe und Enzyme, die im Endprodukt keine technologische Wirkung mehr haben oder als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden. Ausgenommen sind auch Trägerstoffe, die keine Zusatzstoffe sind und die nur in den unbedingt erforderlichen Mengen eingesetzt werden.

#### **DAS SAGEN DIE VERBRAUCHER-ZENTRALEN:**

Bei Lebensmitteln mit Nanomaterialien sind viele Fragen bislang nicht geklärt. Das betrifft sowohl mögliche gesundheitliche Auswirkungen als auch die Folgen für die Ökosysteme. Um Verbraucher vor den ungeklärten Risiken der Nanotechnologie zu schützen, fordern die Verbraucherzentralen eine weltweite Melde- und Zulassungspflicht für Nanopartikel im Lebensmittelbereich.

Die Kennzeichnungspflicht für Nanomaterialien sollte sich nicht auf Lebensmittel beschränken, sondern auch für Zusatzstoffe und Lebensmittelverpackungen gelten. Ferner ist eine Definition für Nanopartikel notwendig. Diese könnte beispielsweise aus dem Kosmetikrecht übernommen werden und somit dazu beitragen, dass mehr Klarheit herrscht, was unter Nanomaterial zu verstehen ist.

### 3.9. Alkoholische Getränke

#### Nichts ist neu:

Bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ist weder ein Zutatenverzeichnis noch eine Nährwertangabe verpflichtend. Auf Grundlage eines Prüfberichtes wollte die EU-Kommission 2014 entscheiden, ob Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung eingeführt werden sollen. Auch soll geprüft werden, ob eine Definition für Alkopops erforderlich ist.

#### DAS SAGEN DIE VERBRAUCHER ZENTRALEN:

Es widerspricht jeder Logik und ist ein Zeichen der enormen Einflussnahme seitens der entsprechenden Lebensmittelwirtschaftszweige, dass diese Sonderbehandlung in der LMIV überhaupt Einzug gehalten hat. Es ist daher von großer Dringlichkeit, dass die Kommission hier schnell eine Korrektur vornimmt.

### 3.10. Verantwortlichkeiten

#### Das ist neu:

Die LMIV will die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Lebensmittelunternehmer der Lieferkette für die Kennzeichnung klarstellen. Verantwortlich für die Information über Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird. Er muss das Vorhandensein und die Richtigkeit der Information gewährleisten. Diese Informationen müssen auf allen vorverpackten Lebensmitteln zu finden sein, auch wenn sie nicht für den Endverbraucher sondern zur Weiterverarbeitung bestimmt sind. Unter den Begriff „Lebensmittelunternehmer“ fasst die Verordnung all jene, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. Sämtliche Hersteller und Händler von Lebensmitteln sind Lebensmittelunternehmer im Sinne des Lebensmittelrechts. Bei Lebensmitteln, die über Fernabsatz verkauft werden, liegt die Verantwortung für die Bereitstellung der Information beim Betreiber der Website.

Werden die Lebensmittel im außereuropäischen Ausland hergestellt und lediglich importiert, so ergibt sich die Pflicht zur Information eindeutig für den Importeur.

#### DAS SAGEN DIE VERBRAUCHER-ZENTRALEN:

Selbst wenn Handelsunternehmen vorverpackte Produkte eines Herstellers faktisch unter ihrem Namen vertreiben, reicht aus Sicht der Verbraucherkentralen die Händlerangabe nicht aus. Die Verantwortung für die Lebensmittelkennzeichnung muss bei dem Lebensmittelunternehmer liegen, der in der EU „Erstvermarkter“ ist, in der Regel ist das der Hersteller. Dieser sollte auch bei der Pflichtangabe mit Name und Adresse genannt werden.

**Quellen:**

*Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission*

*Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, 31. Januar 2013*

*Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch*

*vzbv fordert generelle Herkunftskennzeichnung für Lebensmittel, 17.05.2013*

*Fleisch als Zutat: Herkunftskennzeichnung ist nötig und möglich, Stellungnahme vzbv, 13.02.2014*

*Allergenkennzeichnung bei loser Ware, Stellungnahme vzbv, 31.07.2014*

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**verbraucherzentrale**

© Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.  
Vorstand Ulrike von der Lühse  
Seppel-Glückert-Passage 10  
55116 Mainz  
[info@vz-rlp.de](mailto:info@vz-rlp.de)  
[www.vz-rlp.de](http://www.vz-rlp.de)

Grafik/Layout:  
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Stand: November 2014